

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für Tiefbauleistungen

Grundlagen

Soweit in diesen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, sind für die Ausführung von Tiefbauleistungen die einschlägigen Normen und technischen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Es gelten insbesondere:

- Merkblatt des Auftraggebers „Arbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen“(DREWAG) und „Merkblatt zum Schutz unterirdischer Ver- und Entsorgungsanlagen bei Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken“ (ENSO)
- Werknormen des AG
- Allgemeine Bedingungen für Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum
- Merkblatt zur Verfahrensweise bei der Beantragung, Bestätigung und Bekanntmachung von Verkehrsraumeinschränkungen und Sondernutzung öffentlichen Verkehrsraumes
- Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS)
- Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, RStO
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV) und Richtlinien für Aufgrabungen und Verkehrsflächen ZTVA – StB
- ZTV E-StB
- TR Stra Dresden
- ZTV SoB-StB
- ZTV T-StB
- ZTV Asphalt-StB
- ZTV Beton-StB
- ZTV Pflaster-StB
- ZTV Fug-StB
- ZTV Ew-StB
- ZTV La-StB
- ZTV LW
- Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV), VOB Teil C, DIN 18299 ff
- Grünflächenordnung bzw. Satzung der jeweiligen Kommune zum Schutz von Bäumen und anderen wertvollen Gehölzen sowie Merkblatt zum Schutz von Gehölzen auf Baustellen

Mit den Einheits- und Pauschalpreisen der Leistungsverzeichnisse des AG sind, sofern nichts anderes vereinbart, alle in den Leistungspositionen beschriebenen Leistungen unter Beachtung der jeweiligen Vorbemerkungen abgegolten. Besondere Erschwernisse auf Grund örtlicher Besonderheiten (extreme Hanglagen, Pilgerschrittverfahren, Unzugänglichkeit) sind, sofern in der Verdingungsunterlage nicht ausdrücklich erwähnt, vor Beginn der Baudurchführung anzuzeigen und eine Vergütung zu vereinbaren.

Bauvorbereitung/Baubeginn

Vor Baubeginn hat sich der Auftragnehmer (AN) durch den Auftraggeber (AG) in die örtlichen Gegebenheiten der Baustelle einweisen zu lassen.

Der AN hat dem AG umgehend nach Auftragserteilung - spätestens jedoch zu Baubeginn - einen verbindlichen Bauablaufplan zur Bestätigung vorzulegen und diesen fortzuschreiben. Die Verpflichtung kann entfallen, wenn der AG auf die Erstellung des Ablaufplans verzichtet.

Zufahrten, Lager- und Stellplätze sowie Strom- und Wasseranschlüsse hat der AN herzustellen und die hierzu erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Die nachweisbaren Anschlusskosten werden unter Vorlage der Originalrechnung vergütet.

Betroffene Anlieger sind rechtzeitig vor Baubeginn durch den AN entsprechend Vorgaben des AG zu unterrichten. Der Zugang zu den Grundstücken der Anlieger ist während der Bauarbeiten abzustimmen. Während der Baudurchführung sind die Zufahrten für Feuerwehr, Rettungsfahrzeuge und Müllabfuhr zu sichern.

Vor Durchführung der Baumaßnahme ist bei Erfordernis eine gemeinsame Trassenbegehung mit dem Straßenbaulastträger bzw. dem Grundstückseigentümer durch den AN vorzunehmen. Es sind erkennbare Schäden an Fahrbahn- und Gehwegflächen, Gebäuden, Mauern und Fundamenten in Form einer Beweissicherung in geeigneter Weise festzuhalten. Darüber hinaus ist ein Begehungsprotokoll mit allen Feststellungen und Festlegungen zu erstellen.

Die Unterlagen sind dem AG zum Baubeginn zu übergeben.

Der AN hat die Aufgrabung 2 Wochen vor Baubeginn schriftlich beim Straßenbaulastträger zu beantragen. Mit der Ausführung darf erst nach Zustimmung der Straßenlastträger/Eigentümer und nach Einholen der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z.B. VAO, Schachtscheine) begonnen werden.

Der AN übernimmt für den Baubereich die Koordinierungspflicht auch für vom AG beauftragte oder betroffene Dritte, einzubeziehende Behörden, TÖB und Medienträger.

Der AN hat für die übertragenen Aufgaben nur geeignetes und geschultes Personal auf den Baustellen einzusetzen, die aktuellen Qualifikationsnachweise sind auf Verlangen dem AG vorzulegen.

Auf Verlangen des AG sind beigestellte Pläne oder Schilder zur Baustellenkennzeichnung durch den AN fachgerecht anzubringen. Diese werden dem AN vor Baubeginn übergeben. Die Pläne/Schilder sind sorgfältig zu behandeln und zur Wiederverwendung einzulagern. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht.

Gebühren

Gebühren werden auf Nachweis ohne Zulagen vergütet, sofern die erforderlichen Genehmigungen nicht bereits bereitgestellt wurden oder in Ausschreibungsunterlagen gesonderte Regelungen getroffen sind. Der Aufwand für die Einholung von erforderlichen Genehmigungen ist in den Einheitspreis der entsprechenden Leistungspositionen einzukalkulieren. Zusätzliche Gebühren (z.B. Verlängerung VAO, Sondernutzungen) können nur dann berechnet werden, wenn der AG dafür die Ursache gesetzt hat.

Arbeitsanweisungen, Bauüberwachung

Der AG benennt einen Bauüberwacher/Baubeauftragter. Diesem obliegen in erster Linie Kontrolle und Überwachung der auftragsgemäßen Arbeitsausführung entsprechend der vorgegebenen Planung. Die Verantwortung und Haftung des AN für die Ausführung seiner Arbeiten und die sich hieraus evtl. ergebenden Folgen werden durch Einsatz dieser Bauüberwachung des AG nicht berührt.

Der AN hat ein Bautagebuch zu führen. Dieses ist dem AG wöchentlich vorzulegen. Das Bautagebuch muss alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung von Bedeutung sein können:

- Wetter, Temperaturen
- Zahl, Art und Arbeitszeit der auf der Baustelle beschäftigten Personen, Maschinen und Geräte
- Art, Ort und Umfang der geleisteten Arbeiten mit wesentlichen Angaben über den Baufortschritt
- Behinderung und Unterbrechung der Arbeiten
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe
- Unfälle u. sonstige wichtige Vorkommnisse
- Nachweis der Kontrolle der Verkehrssicherung

Unfallverhütung und Verkehrssicherheit

Der AN ist allein verantwortlich für die Einhaltung der staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zum Arbeitsschutz und der sowie der allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln.

Die Verkehrssicherungspflicht auf der Baustelle, den angrenzenden öffentlichen oder privaten Wegen, Zufahrten oder Plätzen, das Einholen von behördlichen Genehmigungen zum Betrieb oder zur Sicherung der Baustellen sowie das Aufstellen, Unterhalten und Abbau der behördlich vorgeschriebenen Beschilderung, Abschränkung und Beleuchtung obliegt dem AN, sofern vom AG nicht ausdrücklich anders angeordnet. Die durchgeführten Kontrollen der Verkehrssicherung sind im Bautagebuch zu dokumentieren.

Der AN hat die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen einzuholen, notwendige Anzeigepflichten wahrzunehmen und diese umgehend, spätestens jedoch zum Baubeginn dem AG zu übergeben.

Die Baustellensicherung ist auch während der Dauer einer Arbeitsunterbrechung aufrecht zu halten.

Die Baustellenordnung und der Notfallplan sind auf der Baustelle auszuhängen. Bei Baustellen ohne BE sind sie zusammen mit dem Bautagebuch auf der Baustelle vorzuhalten.

Schutz vorhandener Anlagen

Während der Bauausführung und bei Transporten auftretende Schäden, Störungen oder Unfälle sind vom AN unverzüglich dem AG sowie dem betroffenen Rechtsträger mitzuteilen. Maßnahmen zur Störungs- und Schadensbeseitigung sind vom AN umgehend einzuleiten.

Werden Anlagen freigelegt, deren Vorhandensein aus den Unterlagen der Versorgungsträger nicht hervorging, ist der betreffende Versorgungsträger sofort

hinzuzuziehen. Beim Freilegen von Anlagen beseitigte Schutz- und Warnvorrichtungen sind im Zuge der Verfüllung wieder ordnungsgemäß einzubauen.

Grenzsteine, Polygon- und Höhenfestpunkte dürfen nur mit Zustimmung des Vermessungsamtes und erst dann beseitigt werden, wenn sie gesichert sind.

Technische Einrichtungen von Versorgungsanlagen müssen während der Ausführung geschützt werden und für ihren Zweck zugänglich sein.

Oberflächenarbeiten

Die Straßen- und Wegebauarbeiten sind unter Beachtung und Einhaltung der Allgemeinen Technischen Vorschriften (DIN 18315 - DIN 18318) sowie den vorgenannten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien (ZTV) durchzuführen. Nicht wieder zur Verwendung gelangendes, bearbeitetes Natursteinmaterial (z.B. Granitplatten, Borde, Pflaster) ist auf Verlangen des AG auf dem Lager des Straßenbaulastträgers gegen Quittung abzugeben.

Erdarbeiten

Sofern für die Baumaßnahme kein Baugrundgutachten vorliegt, ist von folgenden Zuordnungen der Homogenbereiche auszugehen:

DIN 18300 (Stand 2012)	DIN 18300 (Stand 2015)
Bodenklasse 1 (Oberboden)	Homogenbereich A
Bodenklasse 2 (Fließende Bodenarten)	Homogenbereich B
Bodenklasse 3 (Leicht lösbar Bodenarten)	Homogenbereich C
Bodenklasse 4 (Mittelschwer lösbar Bodenarten)	Homogenbereich D
Bodenklasse 5 (Schwer lösbar Bodenarten)	Homogenbereich E
Bodenklasse 6 (Leicht lösbar. Fels und Vergleichbare)	Homogenbereich F
Bodenklasse 7 (Schwer lösbarer Fels)	Homogenbereich G

Die Rohr-/ Kabelgräben und Baugruben sind entsprechend den geltenden staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie den Anforderungen der DIN 4124 herzustellen. Durch den AG kann abweichend zur DIN 4124 auch die Ausführung der Gräben und Gruben nach den Werknormen des AG festgelegt werden.

Für die Einbettung der Rohre bzw. Kabel gilt:

- TW: gem. Werknorm des AG "Planungsgrundsätze"
- Gas: gem. Werknorm des AG „Errichtung und Inbetriebnahme“
- Fernwärme: gem. Werknorm des AG FW 01
- Elt/Fm: Werknorm des AG „Kabellegung – Kabel in Erde“.

Die Ausführung erfolgt mit Natursand, Rundkorn 0-2 mm.

Rohrgräben dürfen durch den AN erst nach Freigabe des AG verfüllt werden, sofern der AG keine andere Festlegung trifft.

Es grundsätzlich vom Wiedereinbau ausgehoben Materials, ggf. nach Aufbereitung auszugehen. Der Wiedereinbau hat Vorrang vor der Entsorgung / Verwertung.

Der AG kann eigene Kontrollprüfungen anordnen. Der AN hat hierfür benötigte Hilfsleistungen (z.B. Gestellung Belastungsfahrzeug) gegen Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen zu erbringen. Die Fremdüberwachung des AG ersetzt die geschuldete Eigenüberwachung des AN nicht.

Bäume, Sträucher, Hecken usw. sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu schützen, Auflagen von Behörden und Eigentümern sind einzuhalten. Ferner sind die DIN 18920 und GW 125 zu beachten.

Die Standsicherheit von Bauwerken und baulichen Anlagen ist entsprechend konstruktiven und statischen Erfordernissen zu gewährleisten.

Für die Bedienung von Baumaschinen ist entsprechend den Forderungen der DGUV Regel 100-500 Kap. 2.12 nur geeignetes, qualifiziertes Personal einzusetzen.

Bei Arbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen – aller Fachsparten – ist generell Aufsichts- und Bedienpersonal einzusetzen, welches eine Ausbildung auf der Grundlage des DVGW/VDE/FFN-Hinweises GW 129 / S 129 „Sicherheit bei Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen – Schulungsplan für Ausführende, Aufsichtsführende und Planer“ erfolgreich absolviert hat.

Beim Einsatz von Saugbaggern ist im Bereich von Leitungsanlagen zwingend ein Kunststoffsaugstutzen bzw. ein geeigneter Gummiaufsatz auf dem Standartsaugstutzen zu verwenden.

Werden während der Bauausführung Gegenstände gefunden, die nicht einwandfrei als ungefährlich bestimmt werden können, so hat der AN die Bauarbeiten an dieser Stelle im Gefahrenbereich abubrechen. Die Fundstelle ist als Gefahrenzone deutlich zu kennzeichnen. Der AG ist unverzüglich zu benachrichtigen und über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Eventuelle archäologische Funde sind schonend zu behandeln und umgehend dem AG und der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Gefährdung durch Kampfmittel:

Der AN hat Bodenuntersuchungen zur Gefahrenvorsorge zwecks Kampfmittelbeseitigung in Form visueller Beobachtung des Erdaushubs (DIN 18 300) durchzuführen.

Wird durch die zuständige Behörde die Forderung einer qualifizierten Beobachtung des Erdaushubs oder anderer Sondierungsarten erhoben, werden die Kosten hierfür gegen Vorlage der Rechnung der Fachfirma (ohne Zulage) erstattet.

Der AN koordiniert den Einsatz der Fachfirma auch bei separater Vergabe dieser Leistungen durch den AG.

Die Freihaltung /Sicherung von Gräben / Gruben und des Aushubmaterials gegen Einwirkung von Oberflächenwasser - mit dem üblicherweise zu rechnen ist – ist als Grundleistung nach DIN 18299 stets durchzuführen. Nach Entfall der Notwendigkeit sind verwendete Schutzeinrichtungen rückstandslos zu entfernen.

Material

Sämtliches Material, soweit im Leistungsverzeichnis nicht anders beschrieben, ist durch den Auftragnehmer zu liefern. Der AN haftet für das durch ihn gelieferte Material und übergibt Lieferscheine, Zertifikate und ähnliches.

Im Einzelfall durch den AG beizustellendes Material ist mindestens 5 Werktage vor der Lagertour bei der Fachgruppe Materialverwaltung unter der Angabe der Auftrags- oder Reservierungsnummer anzufordern. Die Materiallieferung erfolgt durch den AG am im wöchentlichen Tourenplan des AG festgelegten Wochentag sowie an die mit dem AN vereinbarte Adresse. Der Tourenwochentag wird dem AN nach Vertragsabschluss durch den AG schriftlich mitgeteilt. Sondertransporte (z. B. auf Baustellen) sind nicht Bestandteil des wöchentlichen Tourenplanes und erfolgen daher in gesonderter Absprache mit dem Fuhrpark.

Der AN ist verpflichtet, für Materiallieferungen einen geeigneten und befahrbaren Lagerplatz mit entsprechender Zufahrt und ausreichender Fläche einschl. der Aufstellflächen für Entladearbeiten zur Verfügung zu stellen. Das gilt insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum wo der AN zusätzlich für entsprechende Sicherungsmaßnahmen (ggf. Verkehrsrechtliche AO) zu sorgen hat. Für die Lagerung von Langgut ist der AN verpflichtet geeignete Lagerbohlen (Kunststoff oder Holz) in ausreichender Stückzahl vorzuhalten und auszulegen.

Der AN hat geeignetes Personal für die Übernahme/Übergabe am Anlieferort zur Verfügung zu stellen. Beim Ent- bzw. Beladen und ggf. Einweisen ist nach vorheriger Abstimmung vom AN Unterstützung zu leisten.

Kann die Materialübergabe wegen Abwesenheit des AN nicht erfolgen, so werden die Kosten des Rücktransportes und die nochmalige Anlieferung berechnet. Sämtliche erhaltenen Materialien sind vom AN hinsichtlich Menge, Güte und Beschaffenheit zu überprüfen und auf den Warenbegleitscheinen/ Lieferschein schriftlich zu bestätigen. Der Auftragnehmer übernimmt für das beigestellte Material zwischen der vom AG vorgegebenen Übergabestelle und dem Einbauort den An- und Rücktransport. Alle Gitterbox-, Flachpaletten sowie Tauschbehälter sind Eigentum des AG und somit rückgabepflichtig.

Sofern keine Materiallieferung durch den AG frei Baustelle bzw. Werkhof des AN erfolgt, wird dieses ab Lager des AG, beigestellt. Dann notwendige, vom AG angeordnete Transporte können über das LV Stundenlohnarbeiten/-sätze/Sonstiges mit den entsprechenden Positionen „Materialtransporte“ vergütet werden.

Die Absicherung des Lagerplatzes / Baustellenlagers ist Leistung des AN (Bestandteil der Baustelleneinrichtung).

Umweltschutz und Abfallentsorgung

Der AN verpflichtet sich, die im Zusammenhang mit dem Auftrag anfallenden Abfälle und Reststoffe und demontierten Anlagen und Anlagenteile einer ordnungsgemäßen Entsorgung gemäß den Vorgaben des AG zuzuführen. Zu diesem Zweck hat der AN die einschlägigen rechtlichen Vorschriften, insbesondere die des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, der Abfallnachweisverordnung, der Gewerbeabfallverordnung, der Deponieverordnung, der Altölverordnung, der Gefahrstoffverordnung, des Wasserhaushaltsgesetzes und der Gefahrgutverordnung Straße zu erfüllen.

Verunreinigungen von Böden, Gewässern, Gebäuden und Anlagen sind auszuschließen. Aufgetretene Umweltschäden sowie die Überschreitung gesetzlicher Grenzwerte sind dem AG unverzüglich mitzuteilen.

Bei Arbeiten in Wohngebieten sind zur Einhaltung der Forderungen des Immissionsschutzgesetzes lärmgeminderte Geräte zu verwenden.

Abfälle sind umweltgerecht zu verwerten. Bei kontaminierten oder sonstigen besonders zu entsorgenden Ausbaustoffen (gefährlicher Abfall) ist der Entsorgungsweg über den

Beauftragten des AG abzustimmen. Der AG stellt die Behältnisse zur Übernahme und übernimmt die Entsorgungs- und Transportkosten direkt. Ausbau und Ladeleistungen obliegen dem AN und sind in den Vergütungen für Demontagepositionen enthalten.

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen bedingt die Beachtung und Durchführung des elektronischen Nachweisverfahrens zwischen Abfallerzeuger, Beförderer und Entsorger.

Bei unsachgemäßem Verbringen von Abfällen durch den AN sind alle damit zusammenhängenden Folgekosten (Rücktransporte, evtl. Schadensbeseitigung, Umweltschutzauflagen und dergleichen) durch diesen zu tragen.

Entsorgung von Bodenaushub/Bauschutt

Boden/Bauschutt bis zu einer Qualität Z 2 entsprechend der technischen Regel der LAGA und den Hinweisen zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial (11.01.2006 SMUL) ist vorzugsweise wiedereinzubauen bzw. nicht wiedereinbaufähiger Aushub ist durch den Auftragnehmer auf einer zugelassenen Anlage zu entsorgen bzw. zu verwerten. Die Kosten des Transports zur Entsorgungsanlage einschließlich der Gebühren für die gesetzeskonforme Entsorgung/Verwertung sind im EP der entsprechenden Positionen enthalten.

Die Kosten der Erstdeklarationsanalyse gem. LAGA-TR Boden/ Bauschutt trägt der AG. Die Analysenprotokolle sind dem AG spätestens 3 Tage nach Probeentnahme zwingend zu übergeben.

Wird belasteter Boden > Z 2 LAGA festgestellt, ist der AG umgehend zu informieren. Weiterführende Deklarationsanalysen für die ordnungsgemäße Entsorgung werden durch den AG ausgeführt. Belasteter Bodenaushub ist vom AN im örtlichen Aufmaß anzugeben und entsprechend der durch den AG geöffneten Entsorgungswege zu verbringen. Durch den AG sind dafür entsprechende Entsorgungsanlagen mittels Rahmenvertrag gebunden. Im Falle der Entsorgung gefährlicher Abfälle ist zwingend das elektronische Nachweisverfahren anzuwenden.

Die Abfuhr zu anderen Entsorgungsanlagen bedarf der Zustimmung des AG. In diesem Fall ist dem AG der entsprechende Entsorgungsweg vorab anzuzeigen und der Nachweis über die fachgerechte Entsorgung des Aushubes lückenlos durch den AN zu erbringen (Entsorgungsnachweis, Begleitschein, Wiegeschein in elektronischer Form). Die Kostenübernahme erfolgt auf Nachweis, maximal bis zu der Höhe, die in den Rahmenverträgen zwischen dem AG und den entsprechenden Entsorgungsanlagen vereinbart sind. Gleiche Verfahrensweise trifft auch für teerhaltigen Aufbruch und asbesthaltige Materialien (Umgang und Entsorgung entsprechend TR GS 519) zu.

Prinzipiell können die vom AG beauftragten Baubetriebe Entsorgungsaufgaben mit gefährlichen Abfällen für den AG wahrnehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Baubetriebe eine Abfallerzeugernummer besitzen, bei der zentralen Koordinierungsstelle Abfall registriert sind und das elektronische Nachweisverfahren anwenden. Die Verantwortungsabgrenzung muss vertraglich festgelegt werden. Die Entsorgungsgenehmigungen (Kopie) sind dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss zu übergeben. Der Nachweis der fachgerechten Entsorgung des Aushubes ist lückenlos durch den Auftragnehmer zu erbringen (Lieferschein, Wiegeschein in elektronischer Form).

Sollte der Auftragnehmer nicht für das elektronische Nachweisverfahren registriert sein, muss die Entsorgung zwingend 5 Tage im Voraus der verantwortliche Fachabteilung des AG über den jeweiligen Bauüberwacher angemeldet werden. Der AG erstellt alle notwendigen elektronischen Begleitpapiere. Für die Erstellung der Papiere ist die Benennung des durch die Baufirma beauftragten Transportunternehmens erforderlich.

Die Rechnungslegung für die Entsorgung erfolgt in diesem Fall direkt zwischen Entsorger (Deponiebetreiber) und AG. Grundlage der Rechnungslegung sind die Begleitscheine oder die Übernahmescheine inklusive der jeweiligen Wiegescheine. Der AG behält sich vor, stichprobenartig Kontrollen hinsichtlich der fachgerechten Entsorgung durchzuführen.

Einmessung

Wenn in der Bestellung nicht anders vereinbart, erfolgt die Einmessung errichteter Anlagen durch den AG. Eingemessen wird bei offenem Rohr- oder Kabelgraben bzw. offener Baugrube. Die Verfüllung der Gräben/Gruben darf erst nach aktenkundig erfolgter Einmessung erfolgen.

Bei Ausbau von Leitungsabschnitten sind die Kappings- / Trennstellen zum verbleibenden Bestand ebenfalls einzumessen.

Fertigstellung und Abnahmepflicht

Der AN hat sein Abnahmeverlangen rechtzeitig dem AG anzuzeigen. Der AN hat zur Abnahme die Bestätigungen des Straßenbaulastträgers bzw. sonstiger beteiligter Eigentümer über die mangelfreie Ausführung vorzulegen. Hierfür ist zwingend das Formular des jeweiligen Straßenbaulastträgers zu verwenden.

Dokumentation

Die Dokumentation ist dem AG übersichtlich mit Inhaltsverzeichnis in einem festen Ordner spätestens zur Abnahme zu übergeben.

Sie hat mindestens zu enthalten:

- Freistellungserklärung von Betroffenen
- Behördliche Bescheinigungen über öffentlich-rechtliche Abnahmen, Sachverständigenbescheinigungen
- Funktionsprüfungs- / Inbetriebnahme -/ Einweisungsprotokolle sofern erforderlich
- Materialzertifikate und Konformitätserklärungen
- Lieferscheine für durch den AN geliefertes Material zum Nachweis der Güteforderungen / Produktdatenblätter
- Mess- und Prüfprotokolle (sofern zutreffend: z. B. Tragfähigkeit, Kanalbefahrung, Verfüllungsprotokoll, Oberflächenebenheit
- Ergebnisse / Berichte der Eigen- und Fremdüberwachung / Baugrundaufnahme
- Entsorgungsnachweise
- Originale der Abrechnungsunterlagen, sofern nicht anders festgelegt
- Bautagebuch
- Beweissicherung
- Fotodokumentation von wesentlichen Abläufen des Bauvorhabens
- Sofern erforderlich Wartungs- und Pflegehinweise
- Dokumentation ausgebauter Anlagen / Leitungsabschnitte mind. durch Lageplaneintrag / Foto

Aufmaß und Abrechnung

Aufmäße werden von AN und AG nach Möglichkeit gemeinsam entsprechend dem Fortgang der Leistungen erstellt. Die Arbeitsleistungen sind vom AN in Skizzen so festzuhalten, dass Art, Umfang und Örtlichkeit der Leistung zu ersehen sind. Die Leistungserfassung erfolgt grundsätzlich nach Vorgaben des AG und hat mind. folgende Angaben zu enthalten:

- Bezeichnung des Bauvorhabens
- AG lt. Bestellung/AN
- Bezeichnung der Bauleistung
- Ordnungszahl bzw. Leistungsnummer
- Massenermittlung unter Verweis auf alle relevanten Unterlagen (z.B. Zeichnungsbezug, Aufmaßskizze, Foto, Festlegungen im Bautagebuch). Sofern nicht anders festgelegt sind die Originalaufmäße mit der Schlussrechnung einzureichen.

Ist eine gemeinsame Leistungsfeststellung nicht möglich, ist die ausgeführte Leistung auf geeignete Weise (z. B. Fotodokumentation) prüfbar durch den AN nachzuweisen. Abrechnungen müssen kumulativ, nachvollziehbar und vollständig sein. Nach Abstimmung mit dem AG ist die Abrechnung nach Zeichnung zulässig.

Zuschläge

Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit (werktags 6.00 Uhr – 20.00 Uhr) werden nach Leistungsverzeichnis Stundenlohnarbeiten/-sätze/Sonstiges vergütet. Zuschläge werden nur vergütet, wenn entsprechende Leistungen durch den AG ausdrücklich verlangt werden. Die nach Zeit abzurechnenden Leistungen sind gegenüber dem AG detailliert zu belegen. Die Sondergenehmigungen für Sonntags-/Feiertags- und Nachtarbeit sind vom AN einzuholen.

Ende der zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen